

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 353. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten für die Berichtsjahre 2013 und 2014 gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen an die Partner der Gesamtverträge sowie über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses für die Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V mit Wirkung zum 1. April 2015

1 Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Absatz 3f Satz 1 und 2 SGB V einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten an das Institut des Bewertungsausschusses gefasst. Anlass der Datenlieferung sind die vom Institut des Bewertungsausschusses durchzuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung und Weiterentwicklung des datengestützten Verfahrens zur regelhaften Anpassung des Orientierungswertes für die Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V.

Der vorliegende Beschluss regelt das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten.

2 Aufbau des Beschlusses

Der Beschluss legt in Abschnitt I. Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten an das Institut des Bewertungsausschusses fest. Diese anlassbezogenen Datenlieferungen sind als befristete Datenlieferungen angelegt und beziehen sich auf die Berichtsjahre 2013 und 2014. Die Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten nach dem vorliegenden Beschluss ergänzen die anlassbezogenen Datenlieferungen der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung, des Formblattes 3 sowie der Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für die Berichtsjahre 2013 und 2014 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 352. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

Abschnitt II. regelt den Verwendungszweck der anlassbezogenen Datenlieferungen zu regionalen Vergütungsaspekten nach dem vorliegenden Beschluss.

In Abschnitt III. werden Aufbewahrungsfristen sowie die Löschung der anlassbezogenen Daten zu regionalen Vergütungsaspekten nach dem vorliegenden Beschluss geregelt.

3 Regelungshintergründe

3.1 Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten für die Berichtsjahre 2013 und 2014

Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein datengestütztes Verfahren zur regelhaften Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2g SGB V entwickelt. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 beschlossen, dass dieses Verfahren in seiner Wirkungsweise überprüft und angepasst werden soll. In diesem Zusammenhang ist unter anderem auch zu prüfen, wie die Entwicklung der Vergütung im zugrundeliegenden Basisjahr und die Berücksichtigung des kalkulatorischen Arztlohns bei den Praxiskosten konsistent in ein Gesamtmodell eingebunden werden können.

Für die Überprüfung der Möglichkeiten zur Einbindung der Entwicklung der Vergütung in das Gesamtmodell lässt sich der Bewertungsausschuss vom Institut des Bewertungsausschusses die Veränderungsrate der Vergütung je EBM-Punkt zwischen den Jahren 2013 und 2014 berichten. Das Institut ist ebenfalls beauftragt, den Einfluss regional vereinbarter Vergütungsaspekte auf die Veränderungsrate der Vergütung je EBM-Punkt zu analysieren und zu berichten. Um den Einfluss regional vereinbarter Vergütungsaspekte analysieren zu können, benötigt das Institut des Bewertungsausschusses Informationen zu denjenigen regionalen Vereinbarungen, die zu einer Veränderung der arztseitigen Vergütung von EBM-Leistungen oder zu einer Veränderung der abgerechneten Menge von EBM-Leistungen führen. Darüber hinaus werden Informa-

tionen zu regionalen Vereinbarungen zur Überführung von EBM-Leistungen aus der MGV in die EGV bzw. aus der EGV in die MGV benötigt. In Abschnitt I. wird daher die Übermittlung von Daten zu diesen regionalen Vergütungsaspekten für die Berichtsjahre 2013 und 2014 geregelt.

Anhand der in der Anlage des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Tabellenbeschreibungen übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen bis zum 8. Juni 2015 die notwendigen Informationen in Form von Excel-Tabellen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie an die für den jeweiligen Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung zuständigen kassenseitigen Partner der Gesamtverträge. Die kassenseitigen Partner der Gesamtverträge haben ihrerseits innerhalb von ca. drei Wochen die Möglichkeit, die KV-seitig übermittelten Daten zu prüfen, notwendige Korrekturen abzustimmen und diese bei Bedarf gemeinsam und einheitlich bis zum 1. Juli 2015 an den GKV-Spitzenverband sowie an die jeweilige gesamtvertragszuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband leiten die jeweils an sie übermittelten Daten innerhalb von einer Woche an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses weiter. Somit liegen dem Institut des Bewertungsausschusses die benötigten Daten zu regionalen Vergütungsaspekten bis zum 15. Juni 2015 (Erstlieferung) bzw. bis zum 8. Juli 2015 (Korrekturlieferung) vor.

3.2 Zweckbindung

In Abschnitt II. wird geregelt, dass die Daten nach Abschnitt I. durch das Institut des Bewertungsausschusses nur auf einvernehmlichen Auftrag durch die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zu Auswertungen und Berechnungen gemäß §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V verwendet werden können, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Überprüfung und Anpassung des datengestützten Verfahrens zur regelhaften Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 stehen.

3.3 Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

In Abschnitt III. werden die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen für die Daten nach Abschnitt I. geregelt. Die Aufbewahrungsfrist beim Institut des Bewertungsausschusses richtet sich nach dem Verwendungszweck und beträgt längstens zehn Jahre.

3.4 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.